

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Historia Zaringo Badensis**

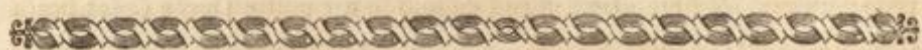
**Schöpflin, Johann Daniel**

**Carolsruhae, 1765**

CCCCXL.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

l'an de grace mille quatre cent nonante deulx, de nos reignes Royales, affçavoir des Romains de la septiesme année, & de Hungrie la troisiesme année.



C C C C X L.

CHARTA QUA MONASTERIUM SCHWARZACENSE  
CURIAM SUAM DOMINICALEM IN STOLHOVEN  
CHRISTOPHORO MARCHIONI BADENSI  
VENDIDIT.

ANNO M C C C C X C I I I.

*Ex Originali.*

**W**ir Bruder JOHANNS Abt vnd der Convent gemeinlich des Closters Schwartzach Sanct Benedicthen Ordens, Strafsburger Bisthumbs, bekennen vnd thun kund offenbar mit diesem Brief, das wir für vns vnd alle vnser Nachkommen, mit freyen wolbedachten Mut, Zeitiger guter Vorbetrachtung vnd einhelligem Rath, in versamletem Capitul beschlossen, vm vnsern Gottes Hausfes bessern Nutzens willen, eines Aufrechten, steten, ewigen Kaufs verkauft vnd zu kaufen gegeben haben, wie dann ein vflechter, redlicher, ewiger vnd vnwiderruflicher Kauf, vor allen vnd jeden Richtern vnd Gerichten, geistlich vnd weltlichen, vnd sonst an allen enden vnd vor allermänglich allerbaft

besten Kraft vnd Macht haben soll vnd mag, vnd geben auch jetzund also zu kaufen mit diesem gegenwärtigen brieff, dem Hochgebohrnen Fursten vnd Herrn, Herrn Christophen, Marggrafen zu Baden &c. vnd Graven zu Spanheim, *vnserm gnädigen Herrn*, vnd aller seiner Gnaden Erben vnd Nachkommen vnfers vnd des ehegemelten *vnfers Gotts Huß Gerichte* (\*) zu Stollhofen, mit aller seiner abhängigen Oberkeit, Herrlichkeit, Rechten, Nutzen vnd Zugehörden, wie vnfer Vorfahren feeligen vnd wir das bissher ingehapt, besessen vnd genossen haben,

(\*) Cave credas venditum hic fuisse iudicium aliquod ordinarium civile; acquisiverat enim jam anno 1309. Rudolphus senior Marchio ab Eberlino de Windeck Stolhoven oppidum, Selingen & Hugelsheim vicos, cum omni iurisdictione & honore, uti nos docet charta in *Codicis hujus Diplom: P. I. num. CCIV. p. 328.* Protectorium sane Guntheri Spirensis Episcopi privilegium Schwartzacensi Monasterio anno 1154. datum pariter, ac aliae Burcardi Episcopi Argentinensis protectionis litterae eodem anno scriptae, inter alia ejusdem monasterii bona nullius iudicii mentionem faciunt, sed *curiae tantum dominicalis in Stadelhofen cum Basilica.* Exstant haec privilegia in Diatriba Schwarzacensi Domui Badensi opposita anno 1748. sub rubro *Actenmäßige Geschichte Erzählung etc. p. 70. sq.* His si addas ea, quae SCHILTERUS *de curiis dominicalibus*, respondente REHMIO commentatus est, in *Comment. ad Jus feudale ALEMANN.* p. 350. ed. SCHERZ. facile patet, de quonam iudicio hic sermo sit; de iudicio nimirum, quod cum curia dominicali est connexum, in quo Hubarii jus dicunt, & in quo soli emphyteutae de negotiis emphyteuticariis jus accipiunt. SCHILTER l. c. §. Vocatur ejusmodi iudicium passim ein Hubengericht, alibi, ein Dinghof, ein Dingstul; ungeboten Ding. Ding enim veteribus Germanis erat iudicium.

gar nichts vſgenommen , noch vorbehalten , dann vnſer Kirchen Satze zu Stollhofen , auch vnſere Zehenden , Zinſs vnd Todfälle zu Sillingen vnd Hügelsheim vnd vnſere Gerechtigkeit an dem Eigentum des Walds unter Stollhofen gelegen , der Bannwald genant , das alles hierinn mitbegriffen , vnd deſsgleichen dieſer Kauf dem obgenanten vnſerm gnädigen Herrn vnd ſeiner Gnaden Erben , an ihrem Wildbann vnd Gerechtigkeit Hagens vnd Jagens in demſelben Bannwald , dazu ihren armen Lüthen an ihrer Zufart zu Eicheln vnd Weyden vnd auch an ihrer Gerechtigkeit des Holtzes zu verbuwen vnd zu brennen zu ihrer Nothdurft , wie Sie dann das alles von Alters her auch gebrucht vnd genoſſen vnd das Buweholtz von eime Abt zu Schwartzach mit hangender Hand gebetten vnd empfangen haben , durch diſſen Kauf gantz vnſchedlich vnd vnabbrüchlich feyn ſolle , ohne Gefährde ; vnd iſt dieſer Kauf geſchehen vm zweihundert Gulden guter Reinifcher , der wir von dem ehegenanntten vnſerm gnedigen Herrn gänzlich geweert vnd bezahlt vnd die förter in vnſers Gottshuſs Nutze bewannndt ſeindt , daran vns wohl benügt . ſagen auch ſein Gnad vnd ſein erben derhalben quit , ledig vnd loſs in Kraft diſs Briefs. Darauf ſo ſollent vnd mögent derſelb vnſer gnediger Herr Marggrafe Chriſtoph , alle ſeine erben vnd Nachkommen , das obgemelt Gericht zu Stollhofen , mit aller ſeiner Oberkeit , Herrlichkeit , Rechten , Nutzen vnd Zugehörungen , wie vorſtehet , vnd vnſere Vorfahren ſeeligen vnd wir deſs biſs vſ diſen tag in Befeſſe vnd gebruche gewest ſind , hinfür erblich , ewiglich vnd vnwidderruflich Innhaben , gebruchen , nutzen , nieſſen , beſetzen , entſetzen vnd damit handeln , thun vnd laſſen , als mit ihrem eigenen Gut vngehindert vnd vngeirret von vnſs vnd allen vnſern Nachkommen  
vnd

vnd männiglichen von vnfern wegen, dann wir von vnd vñs dem allem lediglich sind gegangen vnd haben dem obgenanten vnferm gnedigen Herrn, allen seinen Erben vnd Nachkommen das Vbergeben vnd Sie darin gefezt, auch den Schultheissen, die Richter vnd Gemeinden, an das vorgemelt Gericht gehörig, gantz ledig vnd lofs gefagt, wes Sie vnfs vnd vnferm Gotts Hufs von desselben Gerichts wegen bissher gebunden gewest sind, also dafs Sie vnd alle ihre Nachkommen, vnferm Nachkommen vnd Gotts Hufs hinfür defshalb weiter nicht mehr gehorsam, gewärtigt, noch verbunden seyn vnd wir vns auch an vnd zu ihnen oder dem obgemelten Gericht, keiner Gerechtigkeit, Oberkeit, oder Gewahrfam mehr annehmen oder vermessen sollen noch wollen, sunder wir verziehen für vnfs, vnfer nachkommen vnd Gottshufse vñ alle eigenschaft, Befitzung, Innhabung vnd anders dadurch oder damit der obgenannt vnfer gnädiger Herr, Seiner Gnaden Erben oder Nachkommen an diesem Kauf immer gehindert oder geirret werden möchten. Sollen vnd wollen auch Ihnen dies Kaufs vñ vnfer Kosten in Recht vnd sunst weerschafft vnd Fertigung thun vnd tragen nach Landsrecht vnd Gewonheit für alle Ansprach, Irrungen, vnd Infälle gegen Männiglichen, so offit des noth seyn vnd an vnfs erfordert wird. Vnd als vnfer vnd vnfers Gotts Hufs Saal-Gericht zu Schwartzach bissher mit einem Schultheissen vnd den Richteren des Gerichts zu Stollhofen befezet worden ist, defsgleichen die Vnderthanen Stollhofer Gerichts, die zu Schwartzach zu Sanct Peters tauß getauft werden, auch schuldig gewest sind, Jahrs zu etlichen Gerichts tagen an demselben Saalgericht zu erscheinen vnd alda ihre Händel gegeneinander mit Recht vñszutragen, das alles foll hinfür auch ab, vnd der

Schultheifs, die Richtere vnd Vnderthanen Stollhofer Gerichts des Saalgerichts hinfür zu ewigen Zeiten gantz entladen vnd abgesehen feyn vnd mögen vnd sollen wir vnd vnere Nachkommen vnere Saalgericht fürbafs besetzen mit einem Schultheifsøn vnd richteren von Schwartzach oder vñs anderen vnfers Gotts Hufs Gerichten, wo vnd wie vnfs geliebt. Dazu soll vnd mag auch fürterhin ein Ober Schultheifs des vorgemelten vnfers Saal Gerichts zu den Vndergengen, so die Oberthalb der Statt Stollhofen im Schwartzacher Marckt, fürgenommen werden, geben vnd staben die Eyde (die, wie bissher durch einen Schultheifsøn von Stollhofen, als Ober-Schultheifsøn vnfers Saalgerichts geschehen ist) vnd sich gebühret, ohne Gefärde. Diefen obgeschribenen Kauff vnd alle Punkten vnd Articul in diesem brief begriffen, globen vnd versprechen wir obgемelte Abt vnd Convent des Klosters zu Schwartzach für vns vnd alle vnere Nachkommen, bey guter trüwen vnd rechter Warheit stet, vest vnd vnverbrochenlich zu halten vnd dawider nimmermehr zu suchen, zu reden, oder zu thun, noch schaffen zu geschehen weder mit oder ohne Recht, noch sunft in keinen andern Weege. Vnd verziehen vnd begeben vns auch hiermit wissen vnd vnwiderrufflich für vns vnd alle vnere Nachkommen aller Päbtllicher, Kayserlicher, Königlicher vnd anderer Freiheiten, Privilegien vnd Gnaden, auch aller Geistlicher vnd Weltlicher Gesetze, Gerichte, Rechte vnd Gewonheit, die jetzund sind oder in künftigen Zeiten erworben, verlühen oder gegeben werden möchten, dazu alles Schirms vnd behelfs vnd aller anderer Sachen, Vñzüge vnd Inreden, so jemand hiewider immer erdenken oder fürgewenden könnte oder müchte, oder erdacht wärent, gar nichts vñsgenommen vnd funderlich des rechtlichen

Puncten gemeiner Verzeihung widersprechend, in allen obgeschriben Dingen Gefärde vnd Argelift gantzlich vrsgeschlossen. Vnd des alles zu wahren ewigen Vrkunde so haben wir Abt vnd Convent obgenannt vnser Abtey vnd Convents - Insigel öffentlich gehängt an disen brief. Der geben ist vf Sanct Dionisien tag Anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo tertio.



C C C C X L I.

MAXIMILIANUS I. REX ROMANORUM INVESTIT  
PHILIPPUM MARCHIONEM HACHBERGENSEM  
BANNO SANGUINIS.

ANNO M C C C C X C I V.

*Ex Tabulario Badensi.*

**W**ir MAXIMILIAN von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, &c. König, Ertzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Geldern, Grave zu Flandern, zu Tyrol &c. Bekennen öffentlich mit diesem brief vnd thun kundt allermänniglich, das vns der Wohlgebohrn, vnser vnd des Reichs lieber getrewer Philipps, Marggrave zu Hochberg, Grave zu Newenburg vnd Herre zu Rötelen demutiglich hat anruffen vnd bitten lassen, das Wir ihme den Bann

*Cod. Dipl. P. II.*

N n n 2